



AMTSBLATT
der
STADT HORSTMAR

Ausgegeben in Horstmar am 19.07.2024

Nr. 07_2024

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
16	19.07.2024	Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 und Entlastung des Bürgermeisters	43
17	19.07.2024	Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadtwerke Horstmar zum 31.12.2023	44 - 48

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt kann im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 29 (1. Etage) kostenlos abgeholt werden.
Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

Bekanntmachung

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 und Entlastung des Bürgermeisters

1. **Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung**

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht wird:

Beschluss:

1. *Der Rat der Stadt Horstmar stellt gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss auf den 31.12.2023 fest und erteilt dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2023.*
2. *Der Rat der Stadt Horstmar beschließt, den Jahresüberschuss 2023 in Höhe von 449.323,09 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.*
3. *Der Rat der Stadt Horstmar stimmt der Übertragung von Ermächtigungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW in das Haushaltsjahr 2024 entsprechend der Anlage V/IX der Sitzungsvorlage Nr. 52/2024 zu.*

2. **Bekanntmachung**

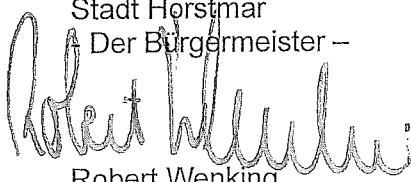
Der geprüfte Jahresabschluss 2023 der Stadt Horstmar wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2023 der Stadt Horstmar nebst Anlagen und Prüfungsbericht liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2024 in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, Zimmer 27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

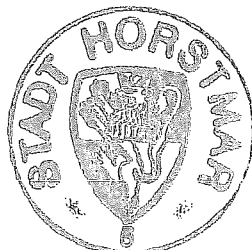
Die Stadtverwaltung ist an folgenden Tagen geöffnet:

montags – freitags	08.30 – 12.00 Uhr
dienstags	14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

Horstmar, 19. Juli 2024

Stadt Horstmar
Der Bürgermeister –


Robert Wenking
Bürgermeister



Bekanntmachung

des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadtwerke Horstmar zum 31.12.2023

Gem. § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes der Stadtwerke Horstmar zum 31.12.2023

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

1. *Der Rat der Stadt Horstmar billigt den Lagebericht der Stadtwerke Horstmar für das Wirtschaftsjahr 2023.*
2. *Der Rat der Stadt Horstmar nimmt Kenntnis von dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EuReWi Euregio Revision GmbH, Dülmener Straße 92, 48653 Coesfeld, über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Stadtwerke Horstmar.*
3.
 - a) *Die Bilanz der Stadtwerke Horstmar zum 31.12.2023 (Aktivseite und Passivseite) schließt mit einer Bilanzsumme von 13.188.805,07 € ab.*
 - b) *Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Stadtwerke Horstmar weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 363.514,37 € aus. Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages in Höhe von 1.612.857,71 € sowie der vorgenommenen Gewinnausschüttung in Höhe von 190.000,00 € an die Stadt Horstmar ergibt sich ein Bilanzgewinn in Höhe von 1.786.372,08 €.*
 - c) *Der Jahresabschluss der Stadtwerke Horstmar zum 31.12.2023 wird festgestellt.*
4. *Dem Betriebsleiter wird die uneingeschränkte Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2023 erteilt.*
5. *Der Bilanzgewinn der Stadtwerke Horstmar in Höhe von 1.786.372,08 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.*

2. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EuReWi Euregio Revision GmbH, Coesfeld vom 30.04.2024

Der Betriebsausschuss der Stadt Horstmar hat am 24.11.2021 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EuReWi Euregio Revision GmbH, Coesfeld mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung der Stadtwerke Horstmar zum 31.12.2023 beauftragt.

Diese hat mit Datum vom 30.04.2024 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Horstmar (Eigenbetrieb / eigenbetriebsähnliche Einrichtung), Horstmar

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Horstmar (Eigenbetrieb / eigenbetriebsähnliche Einrichtung), Horstmar, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Horstmar (Eigenbetrieb / eigenbetriebsähnliche Einrichtung), Horstmar, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023
- und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unserer Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter (Betriebsleitung) und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen

Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen

resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb / die eigenbetriebsähnliche Einrichtung seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 befasst. Gemäß § 103 Abs. 3 GO NRW haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs / der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreis 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

3. Einsichtnahme gemäß § 26 Abs. 4 EigVO NRW

Der Jahresabschluss 2023 und der Lagebericht können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses

montags – freitags	08.30 – 12.00 Uhr
dienstags	14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

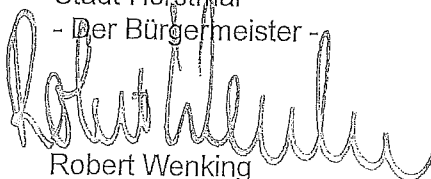
bei der Stadt Horstmar, Zimmer 27, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, eingesehen werden.

4. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Veröffentlichung wird unter Hinweis auf den § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Horstmar, den 19.07.2024

Stadt Horstmar
- Der Bürgermeister -


Robert Wenking
Bürgermeister

